

## Röhlinwald: Vom Zankapfel zum Vorzeigeobjekt – eine forstgeschichtliche Fährtenlese (Teil 1)

von WOLF HOCKENJOS

*Nach altem Herkommen ist den Bürgern von St. Georgen auf dem Berg jährlich uf ihr Ansuchen je und allwegen durch des Klosters Waldknechten notdürftig Brennholz für ihre Haushaltungen ausgezeichnet, folgend von ihnen gefällt und umgehauen, sonderlich auch wann das Brennholz klasenweis aufgesetzt und vorhin von dem Waldknecht ordentlich abgezählt, gemessen und gesehen, dass die Klafter nicht zu groß, sondern der Landesordnung gemäß gemacht, jedes Klafter mit 4 Rappen Pfennig verstantlosset, das gefallen Gipfel-, Afterschlagen, dürre Stangen und Abholz aber ist gemelter Bürgerschaft ohne eigene Verstocklaubung gefolgt worden.*

(Auszug aus dem Güterbuch der Gemeinde St. Georgen von 1664.

Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe – GLA 391/92).

### Vorbemerkung

KARL HASEL (1909–2001), der Göttinger Professor der Forstgeschichte mit badischen Wurzeln, hatte dem Verfasser eines Tages ein Bündel Konzeptpapier in DIN-A5-Format überlassen, beiderseits beschrieben in dünner, mitunter kaum leserlicher Maschinenschrift. Es sind dies Abschriften aus Akten des Karlsruher Generallandesarchivs (GLA). Seine ausdauernden Besuche dort hatten einem forstpolitisch heiklen Fall gegolten: dem jahrzehntelangen Streit zwischen der Gemeinde St. Georgen und der großherzoglich badischen Forstverwaltung.

Der Röhlinwald, um dessen Nutzung so erbittert gerungen wurde, heute Staatswald distrikt XIV, gehörte bis 1998 zum Staatlichen Forstamt Villingen-Schwenningen, das der Verfasser ein Vierteljahrhundert lang bis zu seiner Pensionierung und bis zur Auflösung des Amtes im Zuge der „Teufel’schen Reform“ im Jahr 2005 leitete.

Das Ergebnis seiner Recherchen hat HASEL als *Kleine Beiträge zur Forstgeschichte* in der Schriftenreihe der baden-württembergischen Landesforstverwaltung veröffentlicht.<sup>1</sup> Sein Papierbündel wanderte indes nach flüchtiger Lektüre in die private Ablage. Dort, in einem Karton, würde es wohl noch immer schlummern, hätte nicht im Frühjahr 2013 die Landesgruppe Baden-Württemberg der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) ihre Jahrestagung in Donaueschingen abgehalten. Im Mittelpunkt von ANW-Tagungen steht traditionell die Waldexkursion, die diesmal unter anderem in den Röhlinwald führen sollte. Das Tagungsthema lautete: „Fichten- und Tannen-Waldbaummodelle im Schwarzwald-Baar-Kreis“. Der Röhlinwald als empfehlenswertes Waldbau-

modell – Anlass genug, sich der Abschriften, aber auch der HASEL'schen Beiträge in der Schriftenreihe zu erinnern.

Ein Stück weit sollen diese Akten jetzt dazu beitragen, die erstaunliche Karriere dieses Walddistrikts vom heillos ausgeplünderten Klosterwald zum Vorzeigeobjekt nachzuzeichnen. Das durch die Akten hindurchschimmernde Zeitkolorit aus über zweieinhalb Jahrhunderten forstlicher Bemühungen um den Wald darf auch als Hommage gelesen werden: an die (im Zeitalter digitaler Informationsfluten leider oft sträflich vernachlässigte) Forstgeschichte im Allgemeinen wie an KARL HASEL im Besonderen.



Villingen Pürschgerichtskarte von ANTON BERIN (1607): Einst gehörte auch der Röhlinwald (südwestlich St. Georgens) zur Villingen freien Pirsch, der Jagd auf Niederwild. Alle Fotos: Wolf Hockenjos.

### In kirchenrätlicher Obhut

Der *Röhlinwald* (auf den ältesten Karten *Rieblinswald*, in den Akten 1686 *Rülinswald*, 1810 *Reblewald*, 1815 *Rehlinwald* genannt) war ursprünglich Eigentum des Benediktinerklosters St. Georgen, das sich, 1084 von Hirsauer Mönchen auf dem „Scheitel Alemanniens“ (*vertex Alemanniae*) gegründet, besonders im 12. Jahrhundert als Reformmittelpunkt des Benediktinertums und durch Gründung etlicher Tochterklöster hervorgetan hatte.

Doch trotz der herausgehobenen Stellung des Klosters sahen sich die Mönche nach der Reformation gezwungen, aus dem protestantisch gewordenen Herzogtum Württemberg in das habsburgische und damit katholisch gebliebene Villingen umzuziehen. Herzog Ulrich soll sie am 6. Januar 1536 im Schneegestöber „ohne Gefieder und Gelieger“ davon gejagt und ab 1556 durch protestantische Äbte<sup>2</sup> ersetzt haben. Der gesamte in Württemberg verbliebene Klosterbesitz gelangte anno 1567 in die Obhut des Herzoglich Württembergischen Kirchenrats.



Der Röhlinwald in der Geologischen Spezialkarte des Großherzogtums Baden (FERDINAND SCHALCH, 1896): Es überwiegt der arme Mittlere Buntsandstein (braune Farbe).



Zeugin aus Klosterwaldzeiten – die „Schillertanne“, ein etwa 350-jähriges geschütztes Naturdenkmal.

Unklar ist, wie fortan die Bewirtschaftung der Klosterwaldungen im Habsburgischen gehandhabt wurde: Ein Distrikt auf den Gemarkungen Beckhofen und Überauchen, der Weißwald<sup>3</sup>, scheint jedenfalls so sehr in Vergessenheit geraten zu sein, dass die Villingener Forstbeamten in ihm ausgangs des 19. Jahrhunderts „*Reste eines Urwaldes*“ zu erkennen glaubten aufgrund seiner kapitalen, uralten Weißstannen. Eine Nutzung scheint hier allenfalls in sehr extensiver Weise stattgefunden zu haben.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den vormals klosternahen Waldungen: Die Lage des Röhlinwalds unweit der heutigen Stadt St. Georgen, nur durch die junge Brigach und den Klosterweiher<sup>4</sup> von ihr getrennt, brachte es mit sich, dass der Wald vor allem für die Brennholzversorgung der Bürger unverzichtbar war; weshalb er auch über ein halbes Jahrhundert hinweg zur Zielscheibe heftigster forst- und kommunalpolitischer Auseinandersetzungen wurde. Das raue Schwarzwaldklima, speziell das der danubischen Täler, war gefürchtet; es macht auch die Verbissenheit der Bürger verständlich, mit welcher sie ihre Holzbezugsrechte verteidigten. Zumal sie sich hierbei auf schriftliche Quellen berufen konnten, so auf das Güterbuch der Gemeinde aus dem Jahr 1664 (siehe oben). Was dort noch an Fachbegriffen Verwendung gefunden hat (*Afterschlagen, Verstocklaubung*), ist längst auch aus dem forstlichen Sprachgebrauch verschwunden, sodass ihre Bedeutung nur noch errahnt werden kann.

Der Kirchenrat war ein von den übrigen Landesbehörden unabhängiges Landeskollegium; seine Beamten verwalteten die Forste mehr schlecht als recht und ohne Verbindung zur Forstbehörde. Und doch standen auch sie unter staatlicher Aufsicht, mit der Folge, dass der jeweilige Nutzholzbedarf von Stuttgart genehmigt werden musste. Die Landesherrn schrieben sogar minutiös vor, wie der Wald und seine Produkte von den Klosterknechten zu behandeln waren, bis hin zur Gestaltung der Holzverkäufe und zur Festlegung der Holzpreise, der Löhne und Gehälter. Das dürfte den Umgang der Bürger mit den Waldhütern und die Wahrnehmung ihrer Rechte nicht eben einfacher gemacht haben. Stuttgart freilich lag weit weg, und manches stand wohl nur auf dem Papier. Was mit dazu beitrug, dass in den Wäldern um St. Georgen vieles umso mehr aus dem Ruder lief. Die Missstände wiederum, so sie aufgedeckt wurden, forderten die herzogliche Forstaufsicht heraus und waren nicht selten Anlass zu harscher Kritik, sowohl am Waldzustand als auch am Verhalten der Beamten – unterzeichnet von *Serenissimus* (dem regierenden Fürsten) höchstselbst.

So verpasst etwa Herzog Karl Eugen von Württemberg am 23. September 1745 dem kirchenrätlichen Beamten Speidel eine deftige Rüge (GLA 100/51):

*Aus den vorliegenden Berichten ist zu ersehen, wie unordentlich bisher in den klösterlichen Waldungen von den Stäben Kürnach, Brigach, Peterzell und Stockburg mittels ihrem abgereichten Bau- und Sägeholz gehaused worden, dass die klösterlichen Waldungen sehr ruiniert und ausgehauen, hingegen ihre Privatwaldungen geschont worden. [Dergleichen] Inkonvenien-*

*zen [seien nicht länger zu dulden:] Es wird Dir hiermit auf Veranlassen besagter St. Georgener Commun ernstlich aufgegeben, [...] an diejenigen, welche ex urbario zu einer Holzgerechtsame sich legitimieren können, kein Holz mehr aus den klösterlichen Waldungen abzugeben, sondern selbige in ihre eigenen Waldungen zu verweisen [...].*

Offenbar hatten sich die Bewohner der umliegenden Weiler, sehr zum Verdruss der St. Georgener, unter Schonung ihrer eigenen Wälder allzu ungeniert im Klosterwald bedient. Um klarere Verhältnisse zu schaffen, ergeht im Jahr darauf an „Unseren Klosteramtman Speidel in St. Georgen“ der herzogliche Befehl, „Du sollst nunmehr mit Umsteinung der sämtlichen Klosterwaldungen beginnen“ (GLA 100/53).

Wie peinlich genau es der Herzog mit der Forstaufsicht nahm, zeigt sich in einer Verordnung vom 7. Dezember 1748, in der er befiehlt:

*[...] dass, wo in Zukunft Bau- und Werkholz an Eichen, Buchen oder Tannen verkauft wird, Du das Gipfel- und Abholz entweder an den Käufer des Stammes oder an andere besonders verkaufen und verrechnen sollst, damit man allzeit richtig wahrnehmen kann, ob mit diesem Gipfel- oder Abholz wohl gehauset worden sei [...] Hagstangen, so aus jungen Tannenwäldern gehauen werden, hast du darauf zu sehen, dass durch das viele Aushauen den Waldungen kein Schaden zugefügt werden möchte.*

Selbst um die „Hagstangen“ ist es also dem Herzog zu tun. Meinte er damit den für Bergmischwälder charakteristischen Tannenunterstand, dessen Beseitigung tatsächlich nicht nur Strukturverlust bedeutet, sondern auch empfindlich zu Lasten der nächsten Waldgeneration geht? Oder war auch mit Fichtenstangen zu geizen, deren Entnahme eher einen positiven Durchforstungseffekt erbracht hätte?

Um solche Sachen hatte sich also ein Landesherr im 18. Jahrhundert auch zu kümmern. Es darf vermutet werden, dass die herzogliche Akribie auch der leeren Staatskasse geschuldet war, nachdem der landesherrliche Wald

Herzog Karl Eugen regierte 49 Jahre und führte auch in der Klosterwaldwirtschaft ein strenges Regiment. Dennoch wurde der Röhlinwald heruntergewirtschaftet.

Foto: Wikimedia Commons. Landesmuseum Württemberg. Gemälde von Nicolas Guibal 1780.



seinerzeit von den Holzhandelsgesellschaften bereits weithin abgeräumt worden war, zumindest soweit er devisenträchtiges Floßholz enthalten hatte. Am 27. Februar 1777 wendet sich Herzog Karl Eugen, der St. Georgen im Sommer 1770 einen Kurzbesuch abgestattet hatte (nicht ohne zuvor auf dem Karlstein bei Schornach „zum Andenken an dero Anwesenheit“ eigenhändig eine Tanne und eine Birke gepflanzt zu haben), erneut in langatmigen Schachtelsätzen an

*Unsere Geistlichen Beamten: Liebe Getreue! Es ist Uns daran gelegen, von der Beschaffenheit der zu Unserem Herzoglichen Kirchengut gehörigen Waldungen eine solche Übersicht nehmen zu können, dass wir gründlich beurteilen mögen, was für ein Ertrag nicht nur vor gegenwärtig, sondern auch auf die Folgezeit davon zu erwarten und was für eine Vorkehr zur Erreichung des nötigen Endzwecks zu treffen sei. (GLA 100/53)*

Diesmal also verordnet er seinen kirchenrätlichen Beamten eine gründliche Inventur mit Beschreibung und Berechnung der Klosterwälder unter Angabe von Namen, Lage und Bodenbeschaffenheit („ob er zum Holzwuchs gut oder mittelmäßig oder schlecht, rau, felsig, heißgrätig, kaltlettig oder sumpfig sei“), wie viel davon Blößen sind und warum darauf nicht auf Nachwuchs zu hoffen sei, mit welchen Holzarten der Wald bewachsen und wozu der Boden besonders geeignet, auch wann der Wald letztmals geschlagen worden sei. Vor allem aber will man in Stuttgart wissen,

*[...] wie bald derselbe häuig werden und sich zu einem Schutter- und Reißschlag qualifizieren, auch was ein Morgen in den anderen gerechnet sowohl an Ober- oder Bau- und Werkbahn- und Reitel- als auch an Unterholz nämlich an Scheitter und Reisach, auch Afterschlag gewähren dürfte, wobei auf das Raiffholz in der Berechnung nicht besonders zu reflectieren, sondern solches nur unter die Scheutter mit einzurechnen, gleichwohl hingegen bei der Beschreibung des Waldes anzuzeigen ist, ob dieser oder jener Wald viel oder wenig Reifstangen oder von welcher Größe in sich fasse.*

Doch damit nicht genug: In einer summarischen Tabelle soll der Ertrag des Waldes getrennt nach Laub- und Nadelholz unter Mitanzeige der Nebennutzungen eingetragen werden „in einer Zeitfolge von 50 Jahren und dann auf einen gemeinen Jahrgang berechnet“. Sodann, was zum Eigenbedarf erforderlich sei und was danach noch zum Verkauf übrig bleibe, was der Gelderlös betragen dürfte, wobei anzugeben ist, „was der wirkliche Erlös auf 50 Jahre retro nach einer ziehend akkuraten Bilanz gewesen und wie hoch ein solcher auf einen gemeinen Jahrgang gekommen“.

Man kann sich leicht ausmalen, welch hektische Betriebsamkeit der herzogliche Erlass in den kirchenrätlichen Amtsstuben ausgelöst haben dürfte. Bereits „auf Bartholomei“ des nämlichen Jahres 1777 wird der angeforderte Bericht vorgelegt; es darf vermutet werden, dass sich der Geistliche Beamte in St. Georgen dabei manches auch schlicht aus den Fingern gesogen hat. Doch erst-

mals erhalten wir damit nun einen Einblick in den Klosterwald mit seinem nördlich von St. Georgen gelegenen Distrikt *Hochwald* einerseits und dem *Röhlinwald* andererseits, der hier fälschlicherweise „Stöcklinwald“ heißt, möglicherweise ein Flüchtigkeitsfehler (des damaligen Schreiberlings oder erst beim Abtippen der Karlsruher Akten durch Professor Hasel), wo doch südlich des Waldes, im Röhlinbachtal, die zu St. Georgen gehörenden Streusiedlungen Stockwald und Stockburg angrenzen.

Während im versumpften *Hochwald* der astige und kurzgewachsene Fichten- und Forlenbestand als „*durchgehend schlecht*“ beschrieben wird, als von leeren Plätzen durchbrochen, die den Bauern „*zu Wechselfeld überlassen*“ werden, gelte für den *Rehlinwald* zwar das gleiche, nur dass die Tanne an einigen Orten stark beigemischt und nicht selten dominierend sei:

*Der Stöcklinwald enthält 1605 Morgen. Der Boden ist zum Holzwuchs in einigen Revieren recht gut, meistens aber mittelmäßig und oft schlecht, rau, felsig und sumpfig. Hierinnen liegt eine berechnete Bauernweide von 154 Morgen, worauf jedoch allein die Weide und von einem gewissen ausgesteinten Distrikt auch der Frucht- und Futternutzen den Bauern, dem Kloster hingegeben aller Grund und Boden samt dem Holz zuständig ist. Ferner ist in diesen Waldungen ein Distrikt von etlich 30 Morgen, allwo die Commune St. Georgen vor einigen Jahren mit herzogl. Bewilligung Frucht gebaut. Es wird aber solche anitzo wieder liegen gelassen und gedachter Commun, welche auf diesem Bezirk kraft Lagerbuch des Weidgangs berechnigt ist, alle Jahre ein gewisser Teil davon von dem Vieh verbannt und deswegen verhängt, um desto eher wieder Hecken und Waldungen zu gewinnen.*

Insbesondere würden auf den herzoglichen Befehl von 1766

*[...] die hin und wieder befindlichen durch das strenge Weiden cautierte [?] Platten mit frisch gesammelten Weiß- und Rottannensamen besät und sorgfältig vor dem Vieh verhängt, damit solche Plätze wiederum einen tüchtigen Anflug fassen mögen, der sich auch wirklich eingefunden. Wie dann derjenige Waldbezirk gegen Stockburg, so vor Jahren zur Weide genutzt worden und gleichwohl mit einem feinen Anflug versehen, alle Jahre fleißig verhängt und vor dem Vieh verwahrt wird, dass sich diese junge Waldung bereits sehr schön gefasst hat.*

*Der Wald ist mit wenig Forchen, meistens aber mit Rot- und Weißtannen bewachsen, der Boden auch zu letzterem vorzüglich geneigt. Vor bald 60 Jahren ist ein großer Teil von denen Köhlern zum Verkohlen umgehauen und die Kohle an die Factorie Ludwigsthal zu einem sehr schlechten Preis abgegeben und sowohl durch das Kohlen als andere starke Abgaben auf viele Zeiten ruiniert worden.*



Wegen des mageren Bodens und des langsamen Wachstums dürfe man sich keinen Hoffnungen hingeben, „*es müsste denn das Brennholzschlagen gänzlich unterbleiben und der Wald lange Zeit geschont werden*“.

Exkurs: Von buchenem Brennholz ist – trotz oder wegen ihres höheren Heizwertes – nicht mehr die Rede, wiewohl einzelne Laubbäume überlebt haben müssen. So in der Röhlinwald-Abteilung *Moosacker* (dem Exkursionsziel des Jahres 2013), wo im Forsteinrichtungswerk des Jahres 1919 noch wenige über 80-jährige Buchen erwähnt werden. Dass sie heute wieder stärker vertreten sind, ohne indes mit Prozentangaben Eingang in die Bestandsbeschreibungen gefunden zu haben, verdanken sie der Vogelsaat, mehr noch den – freilich wenig erfolgreichen – Bemühungen um ihre Wiedereinbringung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Nach den forstamtlichen Nachweisungen sollen zwischen 1899 und 1951 im späteren Staatswalddistrikt Röhlinwald insgesamt 46.000 Buchen gepflanzt worden sein. Dezimiert wurden sie aufgrund standörtlicher Ungunst (Staunässe), durch Spätfröste und Wildverbiss; Buchenholz soll vielfach aber auch vorzeitig in die Kachelöfen des Villingener Forstamtes gewandert sein.

Ausgangs des 18. Jahrhunderts ist man immerhin bestrebt, den Wald durch Plattensaat und Einhagung vor dem Vieh da und dort auf Nadelholz zu verjüngen. Ansonsten jedoch vermittelt der Bericht das ungeschminkte Bild eines ziemlich überhauenen und misshandelten Waldes, aus dem nicht mehr viel zu holen



Durch die einstige Waldweide noch immer stark devastierter Buntsandstein-Standort. Heidelbeere und Preiselbeere gelten als Beweidungsanzeiger.



*Besenginster* bezeugt als Brandkeimer noch heute die einstige Reutfeldnutzung.

ist und wo auch wenig Hoffnung auf Besserung besteht. Die Schuld am desolaten Zustand wird nicht nur den Köhlern in die Schuhe geschoben, die „vor bald 60 Jahren“ das herzogliche Tuttlinger Eisenwerk Ludwigstal mit Holzkohle beliefert hatten.

Anteil an diesem schlechten Zustand des Waldes hat neben der Waldweide und der Reutfeldnutzung vor allem die Brennholznutzung. Darüber hinaus ist aber auch die standörtliche Ungunst der hier vorherrschenden Geologie mit den mageren, oft auch tongründigen und staunassen Böden auf mittlerem und oberem Buntsandstein zu berücksichtigen. Bei der Reutfeldnutzung wurde Wald zur Gewinnung ackerbaulicher Flächen und zur Düngung durch Brand gerodet. Die Brandrodung erfolgte in kurzen Intervallen, also etwa alle zehn Jahre.

### **Das „Gespenst der Holznot“ geht um**

Weil sich das Problem der Holzversorgung der Untertanen unterdessen offenbar weiter verschärft hat und weil Holz aufgrund der steigenden Preise kaum mehr erschwinglich ist, sieht sich Herzog Karl Eugen mit Erlass vom 16. Juni 1780 dazu gezwungen, landesweit anzuordnen, dass fortan alles Brennholz klafferweise zu den bisherigen Verkaufspreisen und ohne preistreibende Versteigerungen an „Unsere Landesuntertanen abgegeben und nach ihrer Bedürfnis ausgeteilt“ werden solle. Auch das Bauholz solle nicht im Aufstrichverfahren, sondern zu den

bisherigen Preisen abgegeben werden. Dabei müsse aber mit Nachdruck darauf geachtet werden, „*daß nicht erst die Flößer und Handwerker privatim eine Preissteigerung vornehmen mögen*“. Erlaubt wurde die Subhastation (Versteigerung) nur noch beim Vorliegen besonderer Umstände, etwa „*bei an Ausländer grenzenden Waldungen*“.

St. Georgen liegt im Grenzland, und so gilt die Weisung allemal auch für die hiesigen kirchenrätlichen Beamten und die von ihnen betreuten Waldungen. Die Holzversorgung, die „*Holznotdurft für Unsere Landesuntertanen*“, dürfe von Seiten unserer beiden herzoglichen Kammern nicht erschwert und verteuert werden. Dieser Verordnung müssten auch „*Communen und privati schuldigst folgen und sich im geringsten keine Preissteigerung zu Schulden kommen lassen*“.

Wie sehr der St. Georgener Wald, aber auch der laufende Geschäftsbetrieb unter der Abgabenlast zu leiden haben, erhellt sich bereits aus dem Bericht des kirchenrätlichen Oberamtmanns vom 27. August 1789 an *Serenissimus*:

*Da die hiesigen Klosterwaldungen in älteren Zeiten hart mitgenommen worden sind und jetzo meistens junges Holz vorhanden, mithin kaum die Erfordernis des Klosters und das Gerechtigkeitsholz der Bürgerschaft daraus erzeugt werden kann, so wird weder Bau- noch Brennholz, viel weniger aber etwas morgenweise verkauft. Der Bürgerschaft wird ihr nach dem Lagerbuch berechtigtes Holz alle Jahr zur gehörigen Zeit angewiesen und ausgezeichnet. Im Spätjahr wird das Holz abgezählt, jedem Bürger sein Empfang notiert, und auch die Klafter, ob sie nicht zu groß seien, besichtigt und abgemessen. Dazu werden 4 Tage benötigt. Daher belaufen sich die Diäten, die aus der Gemeindekasse bezahlt werden, für den Beamten auf 9 fl 30 kr und für die beiden Waldknechte auf 4 fl 48 kr. Dazu kommen 4 fl Gebühren für die Herzogl. Kanzlei, zusammen also 18 fl. 18 kr.*

Andererseits scheinen die Beamten und Waldknechte, denen die Aufsicht über die Waldungen des geistlichen Gutes anvertraut ist, mitunter dazu zu neigen, „*für sich und andere Besoldungsholzempfänger das Kompetenzholz in der besten, immer seltener vorkommenden Nutzholzqualität aufscheitern zu lassen*“. Dieser Missstand ist für Herzog Friedrich Eugen, einem Nachfolger von Karl Eugen, am 26. Januar 1796 Anlass für eine neuerliche Rüge. Er ordnet an:

*[...] kein Holzknecht darf von ihm selbst nicht benötigtes Besoldungsholz an In- oder Ausländer verkaufen, sondern er muß es dem Oberforstamt anzeigen, dieses verkauft es mit dem anderen herrschaftlichen Holz und überlässt den Erlös dem Forstknecht. Auch zu Besoldungsholzabgaben dürfen bei schwerer Strafe nicht vollwüchsige Waldungen angegriffen werden, vielmehr muß das Bedürfnis mit geringerwertigem Holz befriedigt werden. Der geringere Wert soll ihnen ersetzt werden. Den Beamten und ihren untergebenen Holzoffizianten ist der in der Forstordnung so hoch verpönte Holzhandel wiederholt aufs schärfste verboten.*

### Stürme und Borkenkäfer

Im Oktober und November 1801, aber auch noch bis zum darauffolgenden Frühjahr, war es landesweit zu erheblichen Sturmschäden gekommen (gerade so wie, merkwürdigerweise, dann auch um die nächstfolgende Jahrhundertwende und durch Orkan „Lothar“ erst recht um die übernächste). Danach kam es durch Hitze und Trockenheit zu einer Borkenkäferkalamität. Herzog Friedrich II. wendet sich deswegen mit detaillierten Forstschutzmaßnahmen auch an die kirchenrätlichen Verwalter der Klosterwaldungen St. Georgen (GLA 100/52). Hierbei zeigen sich der Herzog und seine forstwissenschaftlichen Berater ganz auf der Höhe des entomologischen Wissensstands (Entomologie = Insektenkunde) ihrer Zeit: Die angeordnete Schadensabwehr nach dem „Prinzip der sauberen Wirtschaft“ wirkt noch erstaunlich aktuell; überholt ist allenfalls die Gleichsetzung des Käferrisikos bei Rot- und Weißtannen. Beklagt werden



Am Fichtenstamm hat diesmal der Specht die Masservermehrung der Borkenkäfer verhindert.

*[...] große Verheerungen in den Tannenwäldungen [gemeint sind Nadelwälder] verschiedener Gegenden Deutschlands durch Borkenkäfer als Folge auffallend anhaltender trocken-warmer Witterung im Vorjahr oder von heftigen Windstürmen im vorhergehenden Spät- und Frühjahr. Die Waldoffizianten werden aufgefordert, die Wäldungen auf Ansteckung der Rot- und Weißtannen von dergleichen schädlichen Borkenkäfern zu beobachten. Kennzeichen besonders [wenn] an der Rinde der Stämme und Äste kleine Löcher wie von Stricknadeln wahrgenommen werden, an welchen nicht selten Harztropfen oder Wurmmehl zu erkennen sind. Geg[e]benenfalls] sind von solchen Bäumen sofort mehrere fällen zu lassen, um die innere Beschaffenheit der Rinde zu untersuchen.*

*Ist der innere Teil der Rinde mit auf- und absteigenden und in die Quere gehenden Kanälen und Gängen durchzogen, in welchen ganz kleine braune und schwarze Käfer, teils viele kleine weiße wurmähnliche Maden angetroffen werden, so ist am Dasein des Borkenkäfers nicht zu zweifeln. Die Untersuchung muß nicht nur am dicken, sondern auch am dünnen Teil der Stämme bis in den Schaftgipfel und in die Äste vorgenommen werden. Obgleich bis jetzt nur in Rottannenwäldungen Deutschlands große Verheerungen durch Borkenkäfer bekannt geworden sind, muß auch an*

*Weißstannenwaldungen Acht gegeben werden. Befallene Stämme müssen gefällt und verbrannt werden.*

*Mit dem geschälten Holz hast du alsdann die ordinären Abgaben zu bestreiten und nicht eher gesunde Stämme fällen zu lassen, als bis an dergleichen abgängigen Stämmen sich keine mehr finden. Auch das Reisig angelegter Stämme ist zu verbrennen, soweit es nicht gegen Bezahlung abgegeben und schleunigst aus dem Wald geschafft und verbraucht werden kann.*

Am 2. Oktober 1802 hat Herzog Friedrich II. erneut Anlass zu einer waldwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Anordnung (GLA 100/53): Im Röhlinwald (wie auch im Hochwald) sind an den Träufen mehrere holzlose Plätze (also vermutlich Sturmflächen) entstanden, „die teils wegen ihrer Lage, teils wegen des sumpfigen Bodens nicht wohl mit Holz angebaut werden können. Du hast daher einen Versuch zu machen, die zur Waldweide Berechtigten zu disponieren, diese Flächen zum Wiesen- oder Fruchtbau zu übernehmen und dagegen auf die Waldweide ganz oder zum Teil zu verzichten“. Ansonsten enthält die Anordnung eine Fülle detaillierter waldbaulicher Vorschriften „zur Einführung einer nachhaltigen Nutzung und einer die künftige natürliche Holzzucht sichernden Behandlung dieser Walddistrikte“.

Friedrich II., der sich – Napoleon sei es gedankt – ab 1803 Churfürst nennen und sodann sein säkularisiertes und mediatisiertes Land ab 1806 als König Friedrich I. weiterregieren darf, ist sich dennoch nicht zu schade, sich trotz aller innen- wie außenpolitischen Umwälzungen dieser Jahre per Anordnung vom 26. August 1804 (GLA 100/52) auch noch um das „übertriebene und ordnungswidrige Schneiden von Besenreis“ zu kümmern: Dieses dürfe künftig nur noch

*[...] an unschädlichen Orten unter Aufsicht eines Forstbediensteten geschehen [...] Wer unerlaubt Besenreis schneidet ist als Waldfreveler zu behandeln: Die erste Zuwiderhandlung ist mit der Strafe des kleinen Frevels belegt, es mag Wert und Menge des entwendeten Besenreisigs so gering sein wie sie wolle. Nach einem zweiten Vergehen ist der betroffene zu 14 tägiger Arbeit in Geschäften unserer Rentkammer anzuhalten. Wird er ein drittes Mal betreten, so wird er mit 14 tägiger Festungs- und Zuchthausstrafe belegt. Aller Handel mit Besenreis ins Ausland ist untersagt.*

Die Regelungswut des Landesherrn mit all seinen noch so peniblen Vorschriften, Anordnungen und Strafandrohungen hat freilich nicht zu verhindern vermocht, dass sich der Klosterwald im Jahr 1806, dem Jahr der Auflösung des Kirchenrats, in einem miserablen Zustand präsentiert hat. Der Röhlinwald und nicht zuletzt die dort über Jahrhunderte praktizierte Plenter- oder Femelwirtschaft sollten noch etlichen Villinger Förstergenerationen als abschreckendes Beispiel dienen. Bei der Plenter- oder Femelwirtschaft handelte es sich um einzelstammweise Nutzung, wie sie sich besonders in Bauernwäldern und in den floßbaren Schwarzwaldtälern entwickelt hatte. Der „Schlendrian des Femelns“ wurde zum geflügelten Wort in den Waldbeschreibungen des 19. Jahrhunderts.

### Ausblick

Der Werdegang des durch Übernutzung, Waldweide und Reutfeldnutzung einst stark devastierten Klosterwald-Distrikts Röhlinwald bei St. Georgen im Schwarzwald, eines nach Säkularisation und Grenzbereinigung neu entstandenen großherzoglich badischen Staatswald-Distrikts, wird über zweieinhalb Jahrhunderte bis in die Gegenwart verfolgt. Gekennzeichnet ist dieser Weg durch intensive Bemühungen um forstliche Nachhaltigkeit. Besonders zäh und trickreich gestaltete sich dabei die Ablösung alter Nutzungsberechtigungen der St. Georgener Bürger, um die über ein halbes Jahrhundert lang erbittert gestritten worden war und die schließlich zur Aufteilung des Waldes führte. Aber auch der hier praktizierte Waldbau verlief äußerst kurvenreich: von der regellosen Plenterung über die Altersklassenwirtschaft (Hartig'scher Großschirmschlag), den badischen Femelschlag, den Keilschirmschlag, den freien Stil des Waldbaus bis hin zum neuerdings wieder bevorzugten Dauerwaldbetrieb. Doch trotz aller Umwege und Sackgassen präsentiert sich der Röhlinwald heute, nicht nur der Staatswald-Distrikt, sondern auch der benachbarte, durch die Ablösung der Nutzungsrechte entstandene Stadtwald-Distrikt, als (vorläufiges) Resultat einer erstaunlichen Karriere – als Vorzeigobjekt.

Der Beitrag wird in den Schriften der Baar 2017 fortgesetzt (Teil 2).

### Autor

WOLF HOCKENJOS

leitete von 1980 bis 2004 das Staatliche Forstamt Villingen-Schwenningen. Er veröffentlicht seit Jahren in Zeitschriften und Büchern – auch in den Schriften der Baar – Beiträge mit wald- und landschaftskundlichen Themen.

Wolf Hockenjos  
Alemannenstraße 30  
78166 Donaueschingen  
wohock@gmx.de

### Anmerkungen

- 1 KARL HASEL: Die Ablösung der Forstnutzungsrechte im sog. Rehlinwald bei St. Georgen im Schwarzwald. Und: Aus der Geschichte der St. Georgener Klosterwaldungen. In: Kleine Beiträge zur Forstgeschichte, insbesondere in Baden. Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (Band 67). Stuttgart 1989.
- 2 Das Kloster wurde unter protestantischer Führung vorwiegend als Klosterschule weitergeführt.
- 3 WOLF HOCKENJOS: Weißwald – ein deutsches Waldrätsel. In: WOLF HOCKENJOS: Waldpassagen. Dold-Verlag. Vöhrenbach 2000.
- 4 Der Klosterweiher diente nicht nur der Fischzucht, sondern vor allem auch dem Betrieb von Mahl-, Stampf- und Sägemühlen des Klosters. Eine Säge bei Peterzell wird bereits im Jahre 1339 in einer Schenkungsurkunde an das Kloster aufgeführt; sie ist eine der ältesten Schwarzwälder Sägemühlen. Siehe dazu HEINRICH VOLLAND (Amtmann 1572) in: Der Heimatbote 12 (2001), Seite 20. Jahresheft des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen im Schwarzwald. – Der „Weltsche Weiher“ im Röhlinbachtal wurde 1591 durch einen Villingener Holzhändler angelegt und durfte von Zeit zu Zeit von den Villingern als Schwallung für die Trift ihres Scheitholzes verwendet werden. Siehe dazu WOLFGANG WINKLER: Scheitholzflößerei im Stockwald, im Gropptal und in unserer weiteren Nachbarschaft. In: Der Heimatbote 14 (2003).